

www.e-rara.ch

**Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung des eidgenössischen Standes
Graubünden, oder, Revidirte und ergänzte Sammlung der Gesetze und
Verordnungen über die Einrichtung, Wahlart, Kompetenz und ...**

Graubünden

Chur, 1816

Kantonsbibliothek Graubünden

Shelf Mark: KBG Bd 13:5

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90458>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung



des

eidgenössischen Standes Graubünden,

oder

Revidirte und ergänzte Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Einrichtung, Wahlart, Kompetenz und Geschäftsführung des Kantonsgerichts, als Oberappellations-Behörde in Civil-Sachen,

wie solche

von dem Großen Rath unterm 28. Juni 1816 (mit Vorbehalt einer nach zwei Jahren vorzunehmenden Revision der blos reglementarischen Vorschriften) festgesetzt, und deren Hauptgrundsätze von den Ehrs. Rätthen und Gemeinden durch ihre am 13. Sept. 1816 von der Standeskommission klassifizirten Mehrern als gesetzliche Grundlagen genehmigt worden sind.

Chur, bei A. L. Otto.

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1816, den 18. Sept.

Vor dem Kleinen Rath etc.

Auf Einsicht eines Beschlusses des Großen Rathes vom 28. Juni d. J. hinsichtlich der Bekanntmachung der revidirten Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichtes, welcher lautet:

- 1) Das Reglement des Oberappellationsgerichtes soll im Ganzen zur Probe auf 2 Jahre in Anwendung gesetzt und beobachtet werden.
- 2) Der Kleine Rath und die Standeskommission werden bevollmächtigt, die auf den 1. September einzufordernden Mehren zu klassifiziren, und wenn sie die ausgeschriebenen Artikel durch ein entschiedenes Mehr angenommen finden, das vollständige Reglement auf 2 Jahre zur Richtschnur für das Kantonsgericht, die untern Gerichtsbehörden und die Patten durch den Druck bekannt zu machen.

und des Protokolls der Standeskommission vom 13ten desselben Monats, aus welchem sich ergibt, daß die unterm 29. Jun. d. J. ausgeschriebene Hauptsätze der vorerwähnten Oberappellationsgerichts-Ordnung mit 34 Stimmen, und demnach mit einem entschiednen Standesmehrern unbedingt genehmigt worden sind, hat der Kleine Rath

B e s c h l o s s e n :

Es soll die revidirte Oberappellationsgerichts-Ordnung als nunmehr in gesetzliche Kraft erwachsene Vorschrift für alle dabei betroffenen Theile, durch

den Druck bekannt gemacht, und von nun an für so lange verbindlich erklärt werden, bis von der verfassungsmäßigen Behörde etwas anderes darüber festgesetzt werden wird.

Der Präsident

Georg Anton Bieli.

Namens des Kleinen Raths,

Der Kanzleidirektor

C. C. Wredow.

Erster Abschnitt.

Von der Bildung des Oberappellationsgerichtes des Kantons, und von der Bestreitung der Unkosten.

1.

Das durch den §. 17 der Kantonsverfassung für den ganzen Kanton aufgestellte Kantons- oder Oberappellationsgericht, als letzte Instanz für die seiner gesetzlichen Competenz unterworfenen bürgerlichen Rechtsfälle, wird vom Großen Rath ernannt, und besteht aus 9 Mitgliedern, von welchen je 3 frei aus jedem Bunde, und unter welchen der Präsident des Gerichts gleichfalls vom Großen Rath frei aus der ganzen Anzahl der Richter erwählt wird.

2.

Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt, und sind nach dieser Zeit immer wieder wählbar.

3.

Auf gleiche Amtsdauer werden sogleich nach erfolgter Wahl der Mitglieder auch drei Stellvertreter oder Substituten derselben aus jedem Bunde erwählt, von welchen bei Abgang eines Mitgliedes je der Erstgewählte aus dem Bunde des Abgehenden zugezogen wird. Bei Abgang aller Substituten wird von den im Wahlprotocoll zum Nachrücken bezeichneten Ergänzungsgliedern, je das erste, nach dem Rang der Stimmenzahl, als Rechtsprecher eintreten.

4.

Das Kantonsgericht wählt bei seiner ersten Zusammenkunft einen Obergerichtschreiber frei aus allen Kantonsbürgern, durch absolute Stimmenmehrheit,

und zwar für die ganze Zeit seiner Amtsdauer. Bis zur Einsetzung eines neuen, welche, so wie seine Beeidigung, immer in der letzten Sitzung der ihn wählenden ersten Versammlung erfolgen wird, hat der bisherige Obergerichtsschreiber in seinen Verrichtungen fortzufahren.

Es bedient sich bei seinen Sitzungen eines der drei Standesweibel als Gerichtswreibels.

5.

Die Mitglieder des Kantonsgerichts werden bei dessen erster Zusammenkunft, die Stellvertreter derselben aber bei Anlaß ihres ersten Einsizes, vom Gerichtspräsidenten auf folgende Weise beeidigt:

Inhalt des Eides.

„Ihr als gewählte Mitglieder (Substituten) des Kantonsappellationsgerichtes werdet schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß Ihr in allen Sachen, die zum richten und urtheilen vor Euch kommen werden, best Eures Wissens und Gewissens, nach Recht und Gerechtigkeit, und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Statuten erkennen und sprechen, auch ohne Annahme von Mieth und Gaaben, ohne Rücksicht auf Freund- und Feindschaft, dem Fremden wie dem Einheimischen, dem Einheimischen wie dem Fremden, jedermann, ohne Unterschied und Ansehen der Person, unpartheiisch Recht angedeihen lassen wollet.“

Worte des Eides.

„Alles dasjenige, was mir ist vorgelesen worden und ich wohl verstanden habe, gelobe ich zu halten, getreulich, ohne alle böse Gefährde, so wahr mir helfe Gott, die heilige Dreifaltigkeit. Amen.“

6.

Der Obergerichtsschreiber wird bei dem Antritt seines Amtes vom Gerichtspräsidenten auf folgende Weise beeidigt:

Inhalt des Eides.

„Ihr, als gewählter Gerichtsschreiber des Oberappellationsgerichtes, werdet schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ihr bei allen vor die-

fem Gerichtshof vorkommenden Rechtsgeschäften Euch als ein getreuer und gewissenhafter Gerichtsschreiber verhalten, alle Verhandlungen, Erkenntnisse und Urtheile unverfälscht und richtig verschreiben, alle Acten und Schriften sicher verwahren, und niemals ohne Vorwissen des Präsidenten anders als zur nothwendigen Einsicht der urtheilenden Mitglieder aus Euren Händen lassen; überhaupt alles, was Euch in Eurer Aemte obliegt, unpartheiisch, ohne Annahme von Mieth und Gaben, und ohne andere persönliche Rücksichten, best Eures Wissens und Gewissens leisten, auch alles dasjenige, was in Eurer Gegenwart in diesem Obergerichtshof verhandelt oder berathen wird und Verschwiegenheit erheischt, getreulich zu allen Zeiten verschwiegen halten wollet."

W o r t e d e s E i d e s.

"Alles dasjenige, was mir ist vorgelesen worden und ich wohl verstanden habe, gelobe ich zu halten, getreulich, ohne alle böse Gefährde, so wahr mir helfe Gott, die heilige Dreifaltigkeit. Amen."

7.

Diejenigen Mitglieder des Kantonsgerichts, welche

- a) mit einer der im Rechtsstreit begriffenen Parthen, im dritten oder einem nähern Grade verwandt oder verschwägert sind, oder welche
 - b) über die nemliche Sache schon in der ersten oder zweiten Instanz mit abgeurtheilt, oder welche
 - c) als Anwälde oder Gerichtsbeistände eine Parthei in dieser Sache vor einer andern Behörde vertreten haben, oder gegen welche
 - d) andere im Rechten gültige Ausstandsgründe obwalten,
- sind von aller Theilnahme an den Verhandlungen des Kantonsgerichts über diese nemliche Sache ausgeschlossen, und müssen durch unpartheiische Stellvertreter ersetzt werden.

8.

Die Mitglieder des Gerichts, so wie der Obergerichtsschreiber, haben bei den Gerichtsversammlungen einen täglichen Gehalt von fl. 3: 24 fr.; der Präsident aber täglich fl. 4, und soferne sie nicht am Sitzungsorte wohnen, die Vergütung

der Reisegelder, nach dem für die Mitglieder des Großen Rathes festgesetzten Maßstabe, zu beziehen. Der Gerichtsweibel bezieht, wenn er in Funktion beim Kleinen Rath steht, fl. 1: 42, wenn er aber besonders einherufen wird, fl. 2: 36 täglich.

Dem Referenten wird von den übrigen Mitgliedern, nach Maßgabe seiner Bemühung, eine besondere Vergütung von wenigstens zwei und höchstens vier Thalern für jedes Referat bestimmt, und dem Präsidenten und Gerichtschreiber für die von ihnen zu besorgende Ausfertigung und Versendung der Urtheile eine, dem Umfang dieser Arbeit angemessene, Entschädigung bei Berechnung der Gerichtskosten ausgesetzt werden.

Jedes wirkliche Mitglied ist zur Uebernahme eines ihm vom Präsidenten zugewiesenen Referates, jedoch so lange nicht jedes der übrigen im Lauf der nemlichen dreijährigen Amtsdauer ein solches gleichfalls übernommen und geleistet hat, zu keiner fernern Arbeit dieser Art verpflichtet.

9.

Alle Unkosten des Kantonsgerichts, so wie die im 52. Art. bestimmten Siegelgebühren, sollen von den Partheien getragen werden.

10.

Der appellirende Theil hat dem Präsidenten des Kantonsgerichts bei ordentlichen Gerichtsversammlungen für den Betrag der ergehenden Unkosten eine Vertröstung von fl. 100, bei außerordentlichen aber fl. 150 an baarem Gelde zu erlegen.

11.

Unvermögende, welchen die Erlegung dieser Summe zu schwer fällt, können beim Kleinen Rath um eine Berücksichtigung ihrer Armuth (des *beneficium paupertatis*) ansuchen, in welchem Fall der Kleine Rath, nach eingezogener Erkundigung, über die Zulässigkeit dieser Wohlthat entscheiden, und sie von der Erlegung der Vertröstungssumme lossprechen kann.

Die Gerichtskosten, welche einem Armen bei der Aburtheilung auferlegt werden, sollen zur Hälfte von den Salarien der Richter einbehalten, und zur Hälfte von der Kantonskasse getragen werden.

Doch

Doch kann einem Appellirenden von dieser Klasse niemals eine außerordentliche Gerichtsversammlung gestattet werden, noch auch, falls er nach Erkenntniß des Gerichts muthwillig appellirt hätte, diese Rechtswohlthat zu statten kommen mögen.

12.

Es steht dem Appellaten nicht minder als dem Appellanten frei, die Wohlthat einer außerordentlichen Gerichtsversammlung anzusprechen, wenn er die Vertröstung, welche der Appellant nur für eine ordentliche Versammlung geleistet hätte, bis auf die für eine außerordentliche bestimmte Summe zu ergänzen übernimmt.

13.

Appelliren beide Theile, so haben auch beide Theile die bestimmte Vertröstungssumme an den Präsidenten des Kantonsgerichts baar zu erlegen.

Hierbei wird aber erinnert, daß, falls auch nur die eine Part appellirte, das Kantonsgericht dennoch auch zu Gunsten der andern von dem appellirten Urtheil abzugehen berechtigt bleibt.

14.

Das Kantonsgericht ist berechtigt, über gehörig belegte gerichtliche und außergerichtliche Unkosten abzusprechen, und muthwillige Appellanten in eine angemessene Geldbuße zu verfallen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Competenz des Oberappellationsgerichts in Civillsachen.

15.

Das Oberappellationsgericht erkennt in letzter Instanz über alle streitige bürgerliche Rechtsfälle, deren eingeklagte Summe fl. 1000 und darüber beträgt, oder deren unbenannter Werth für appellationsfähig erkannt wird.

16.

Alle Streitfälle über Rechte oder Gegenstände von unbestimmtem Werth sind appellabel, wenn nicht der unwidersprechliche Beweis geführt wird, daß der Gegenstand entweder den Werth der bestimmten Appellationssumme nicht erreiche, oder, bei Ansprüchen auf fortdauernde Gerechtsamen und Verbindlichkeiten, daß deren Genuß nicht wenigstens dem Werth des Zinses von fl. 1000 zu drei vom Hundert gleichgeschätzt werden könne.

17.

Wenn die Appellabilität eines Rechtsstreites wegen behaupteten Minderwerthes von Gegenständen bestritten wird, deren Anschlag auf Kenntniß und Berücksichtigung örtlicher Umstände beruht, so soll das Gericht erster Instanz die Bestimmung des Werthes durch beeidigte Schätzer außer seiner Mitte veranstalten, worauf dann letztere das Resultat ihrer Schätzung dem vorsitzführenden Richter schriftlich einzureichen, dieser es beiden Parteien mitzutheilen, und die Appellabilität oder Nichtappellabilität, je nach dem also bestimmten Betrag des Gegenstandes, zu erklären hat.

Wenn in andern als den oben berührten Fällen ein Streit über die Appellabilität einer abgeurtheilten Sache, hinsichtlich ihres Werthes, obwaltet, so wird das Gericht, von welchem appellirt werden will, noch vor Auflösung seiner dermaligen Versammlung, in erster Instanz darüber absprechen.

Erklärt es ihn für appellabel, so verbleibt dieser Spruch in Kräften, und findet ein Weiterzug nur über die Hauptsache statt.

Erklärt es ihn aber für inappellabel, so kann die dadurch beschwerte Part die Vorfrage der Appellabilität zugleich mit der Hauptfrage vor das Kantonsgericht bringen.

Demnach werden in solchem Fall die Parten ihre Appellations- und Oppositions-Gründe dem Gerichtsvorstand in den gesetzlichen Terminen einreichen, und dieser sie mit den Acten an den Präsidenten des Kantonsgerichts einsenden, welches alsdann zuerst über die Appellabilität erkennt, und Falls die Appellation zulässig erfunden wird, sogleich zur Entscheidung der Hauptfrage fortschreitet.

18.

Wenn die beklagte Part nicht nur die eingeklagte Forderung ganz widerspricht, sondern noch selbst eine aus dem gleichen Gegenstand erwachsende Gegenforderung erhebt, so findet Appellation statt, sobald diese beiden Forderungen zusammen den Betrag der Appellationssumme ausmachen.

19.

Ueber Beurtheile hat die Appellation an das Kantonsgericht in so ferne statt, als solche auf eine appellable Hauptsache selbst Einfluß haben.

Wenn über den letztern Umstand ein Streit unter den Parten obwaltet, so hat der Präsident des Gerichts der nächst höhern Instanz mit zwei Beiskern, deren jede Part einen aus den Mitgliedern eben dieses Gerichtes wählt, nach verlanger Vertretung für die Unkosten, endlich und eidlich darüber abzusprechen.

Ueber die Frage: ob die Appellation an das Kantonsgericht durch Verabsäumung gesetzlicher Termine verwirkt sey? hat das Kantonsgericht selbst in erster und letzter Instanz zu entscheiden.

20.

Wenn eine Part sich durch ein auf die Hauptsache Einfluß habendes Beurtheil beschwert glaubt, so steht es ihr frei, entweder darüber sogleich zu appelliren,

oder sich die Appellation vorzubehalten, und einstweilen nichtsdestominder über die Hauptsache einzutreten.

21.

Wird sodann in solchem letztern Fall die Appellation über das Urtheil und über die Hauptsache zugleich vor das Kantonsgericht gebracht, so hat dasselbe zu fördern über die Vorfrage oder das Urtheil, als über eine ganz besondere Rechtsfrage, abzuurtheilen, und erst wenn diese entschieden, die Hauptfrage aber dadurch noch nicht erledigt ist, auf diese letztere einzutreten.

22.

Das Kantonsgericht hat, wenn darüber eingeklagt wird, auch über die Zulegung und Vertheilung der Gerichtskosten der frühern Instanzen abzusprechen, welche jedoch niemals in die Berechnung der Appellationssumme einbegriffen werden können.

23.

Das Kantonsgericht, welches ein Urtheil gefällt hat, wird, wenn eine Part um dessen Erläuterung nachsucht, dieselbe nach den unten vorkommenden Bestimmungen ertheilen.

Dritter Abschnitt:

Vom Geschäftsgange des Oberappellationsgerichts.

24.

Jede Appellation an das Kantonsgericht muß auf der Stelle, d. h. vor Aufhebung der Gerichtssitzung, von deren Urtheil appellirt wird, eingelegt, und die etwaige Einwendung gegen die Appellabilität der Sache unmittelbar nach erklärter Appellation bei eben derselben angebracht werden.

Sobald die Appellabilität einer Sache anerkannt ist, hat der Richter, von dessen Urtheil appellirt wird, zwei getreue Abschriften sämtlicher Acten auf Kosten der Parten, welche einstweilen der Appellant zu erlegen hat, unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen, und die eine davon beförderlichst, wenn auch vor Vollendung der zweiten Abschrift, dem Appellanten zuzustellen; die Originalacten aber wird er in keinem Falle an irgend eine Part anders als mit Einwilligung ihres Gegentheils ausliefern.

Von dem Empfang der Acten an, ist dem Appellanten eine Frist von vierzehn Tagen anberaumt, innert welchen er seine Appellationschrift (*justificatio appellationis*), d. h. die schriftliche Auseinandersetzung der Gründe, wodurch er sich zum Weiterzug der Sache berechtigt glaubt, von ihm oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben, samt der ihm anvertrauten Abschrift der Acten, dem Richter einzureichen hat, also daß dieselben, Gottesgewalt vorbehalten, mit dem Ablauf des letzten Tages jener Frist in den Händen des Richters seyn müssen.

Wenn jedoch die Parten über versäumte Termine keine Einwendung erheben, so steht dem Richter oder Gericht gleichfalls keine solche dagegen zu.

Der Richter hat die ihm eingereichte Appellationschrift dem Appellanten, gegen Empfangschein, mitzutheilen, und dieser demselben binnen 14 Tagen von deren Empfang an seine Oppositionschrift, d. h. die schriftliche Darlegung der Gründe, wodurch er die Appellationschrift seines Gegners zu widerlegen glaubt, von ihm selbst oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben, einzureichen, auch zugleich die ihm vom Richter zugestellte Abschrift der Acten zurückzugeben.

Wenn beide Theile die Appellation gegen das ausgesprochene Urtheil zugleich

erklären, so ist jedem Theil, sowohl die zur Einreichung der Appellations- als der Oppositionsschrift festgesetzte Frist zu vergönnen.

29.

Jede Part ist verpflichtet, wo immer möglich, bei Zurückgabe der ihr anvertrauten Actenabschrift eine getreue Uebersetzung der dabei befindlichen, von ihr eingereichten, Actenstücke, die in einer andern als der deutschen Sprache abgefaßt sind, beizulegen.

30.

Durch die Versäumung der festgesetzten 14tägigen Fristen, sowohl zu Einreichung der Appellations- als der Oppositionsschrift, verwirkt der Appellant das Appellationsrecht, und der Appellat die Befugniß zur Einreichung seiner Gegengründe.

31.

Die Oppositionsschrift einer Parthei soll in keinem Fall ihrer Gegenpart schriftlich mitgetheilt, wohl aber dieser letztern bei der Inrotulation der Acten, deren Einsicht verstattet, und jeder etwaige neue Beisatz, sey es von Rechtsgründen oder Geschichtsumständen, auf deren Verlangen daraus weggetilgt werden.

32.

Der Richter, von dessen Urtheil appellirt wird, soll ein genaues Protocoll führen:

- a) über den Tag, an welchem er der appellirenden Part eine Abschrift der ganzen Procedur, so wie der Acten und Urkunden zustellt;
- b) über den Tag, an welchem ihm die appellirende Part ihre Appellations-schrift einreicht;
- c) über den Tag, an welchem er die Appellations-schrift nebst einer Abschrift der Acten der appellirten Part mittheilt;
- d) über den Tag, an welchem ihm die Oppositionsschrift des Appellaten, nebst der diesem anvertrauten Abschrift der Acten eingehändigt wird.

Von diesem Protocoll wird er den Acten eine Abschrift beilegen, und eine andere für sich behalten.

33.

Eben derselbe hat innert acht Tagen nach Empfang der Oppositionsschrift, unter Zuzug zweier seiner Gerichtsbeisitzer und des Gerichtsschreibers, beide Parten oder ihre Anwälde vor sich zu bescheiden, und in deren Gegenwart die sämtlichen vorgekommenen Acten nebst einer Abschrift des geführten Gerichtsprotocolls, so wie der Appellations- und Oppositionsschrift mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet, nach gehöriger Folge zu inrotuliren, d. h. in ein Verzeichniß zu bringen, welches von ihm und seinem Gerichtsschreiber unterschrieben und mit einem Protocollauszug über die geschehene Vorladung und erfolgte, oder auch nicht erfolgte, Erscheinung jeder der beiden Parten begleitet wird.

34.

Bei der Inrotulation der Acten wird der Richter die Oppositionsschrift des Appellaten dem Appellanten zur Einsicht mittheilen, und auf dessen Verlangen jeden neuen, d. h. in den frühern Schriften nicht enthaltenen Beisatz, sey es von Rechtsgründen oder Geschichtsumständen, nicht nur in der Oppositionsschrift durchstreichen, sondern völlig unleserlich machen lassen, auch durchaus keine beweisführende Beilagen zur Oppositionsschrift annehmen.

Waltet Streit zwischen den Parten über die Neuheit eines angeführten Beweismittels oder Umstandes ob, so wird der Richter mit den zwei zugezogenen Beisitzern, nach angehörtem bloß mündlichem Contradictorium, über die Zulassung oder Austilgung der angefochtenen Stelle absprechen.

35.

Die inrotulirten Acten, nemlich sowohl das Original als eine der beiden Abschriften, deren andere das Gericht legalisirt in Händen behalten kann, werden samt einer Abschrift des Protocolls dieser Handlung und dem Schriftenverzeichniß in Gegenwart beider Parten oder ihrer Anwälde versiegelt, und sodann mit erstem regelmäßigem Anlaß (wenn die Parten nicht selbst eine außerordentliche Versen-

dung verlangen) an den Präsidenten des Kantonsgerichts eingesandt; bei längerem Verzug der Versendung haftet der versendende Richter für alle den Parten daraus durch seine Schuld entspringenden Nachteile.

36.

Acten, bei deren Inrotulation wesentliche Vorschriften, wie z. B. die Vorladung beider Theile, übersehen worden sind, sollen vom Präsidenten des Kantonsgerichts an den Richter der nächstvorigen Instanz, dem die Inrotulation und Einsendung oblag, auf dessen eigne Kosten mit den erforderlichen Weisungen zur Berichtigung und Vervollständigung zurückgesandt werden.

37.

Wenn sich der Appellant vor geschehener Inrotulation zur Rücknahme der Appellationschrift bewegen findet, so ist ihm sowohl diese, als der Bezug der von ihm erlegten Vertröstungssumme, nach Abzug der bis dahin ergangenen etwaigen Unkosten, gestattet. Nach geschehener Inrotulation kann dieses nur mit Zustimmung seiner Gegenpart statt haben.

Es steht jedoch jedem Appellaten frei, bei der Einlegung der Appellation von Seiten seines Gegners, sich auf den Fall, wo dieser dieselbe vor geschehener Inrotulation zurückziehen würde, die Appellation seiner Seite vorzubehalten, in welchem Fall dann bei eintretender Rücknahme der Appellationschrift, vor geschehener Inrotulation, der Appellat alsogleich vom vorsitzführenden Richter, unter Uebersendung einer Actenabschrift, hievon benachrichtigt werden soll, und alsdann in die Stelle des Appellanten, sein Gegner aber in die des Appellaten eintritt.

38.

Der Präsident des Kantonsgerichts wird, sobald ihm die Acten eines Prozesses eingereicht seyn werden, die Mitglieder des Gerichts durch ein Kreißschreiben von dem obschwebenden Fall und dem Personale der darin begriffenen Parten in Kenntniß setzen, und sie zu ungesäumter Anzeige ihrer etwaigen Verwandtschaftsverhältnisse

nisse oder anderer obwaltender Ausstandsgründe auffordern, um in solchem Fall die betreffenden Stellvertreter, statt der abgehenden Mitglieder, zuzuziehen.

39.

Die Akten selbst wird der Präsident, hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, untersuchen, und für deren etwaige Ergänzung, so wie für Veranstaltung abgehender Uebersetzungen, auch für Abschrift der Appellations- und der Oppositionsschrift, mit aller Beförderung sorgen; hierauf einen Referenten unter den Mitgliedern des Gerichts bestellen, und auf den ordentlichen Umlauf der Akten unter den sämtlichen bei diesem Rechtsstreit einwirkenden Mitgliedern und Stellvertretern dergestalt bedacht seyn, daß kein Rechtssprecher mit Zusendung der Akten übergangen, oder ihm nicht wenigstens acht Tage zu deren Erdaurung eingeräumt werden, ganz besondere Dringlichkeit vorbehalten.

Die Geschäftsfolge wird der Präsident für jede bevorstehende Sitzung möglichst genau zum Voraus festsetzen, und jeden Rechtssprecher nur auf denjenigen Tag einberufen, wo er an den vorkommenden Verhandlungen Theil zu nehmen hat.

40.

Die zu gehöriger Vorbereitung des Prozesses erforderlichen Zufertigungen an die Mitglieder des Kantonsgerichts, so wie an die Behörden der frühern Instanzen, kann der Präsident entweder selbst besorgen, oder sie durch den Obergerichtschreiber in seinem Namen ergehen lassen.

41.

Das Kantonsgericht soll zweimal des Jahrs, nemlich auf den ersten Montag im Mai, und auf den ersten Montag im September zu einer ordentlichen Versammlung einberufen werden, wenn für jede derselben auch nur Ein hinlänglich vorbereiteter Rechtsfall bestimmt wäre; in welchem Fall jedoch beide Parteien hievon

berichtet, und wenn keine von beiden auf Erledigung bringt, die Behandlung dieser Sache auf die nächste Versammlung verschoben werden soll.

Vor die ordentliche Versammlung im Mai können nur solche Rechtsfälle kommen, worüber die vollständigen Acten dem Präsidenten bis zum Ende des Monats Merz, und vor jene im September nur solche, die ihm bis Ende des Monats Juli eingereicht worden sind, und bis zum Zusammentritt der Versammlung ihren Umlauf vorschriftsmäßig vollendet haben, wo dann dem Präsidenten überlassen bleibt, wann es wegen Beschränktheit der Zeit erforderlich ist, den Umlauf durch vermehrte Abschriften zu befördern.

42.

Ausserordentliche Gerichtsversammlungen wird der Präsident, nach erlegter Vertröstungssumme, sowohl auf Verlangen des Appellaten als des Appellanten, mit möglichster Beförderung, jedoch in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach Empfang der Acten, und niemals vor vollendetem Umlauf derselben, eingeben. In höchst dringenden Fällen kann jene Frist nur mit Bewilligung des Kleinen Rath's und mit besonderer Beschleunigung des Actenumlaufs abgekürzt werden.

43.

Dem Präsidenten des Kantonsgerichts steht bei der Einberufung zugleich die Legitimation der Mitglieder, sodann die Aufsicht und Leitung der Geschäfte überhaupt, die Umfrage in den Sitzungen, und bei einstehenden Stimmen die Entscheidung zu.

Ueber bestrittene Legitimationen spricht das Kantonsgericht selbst bei seinem Zusammentritt ab, und ergänzt sich, bei Abgang eines Mitgliedes, nach Vorschrift des 2ten Artikels.

In solchen Fällen wird der Präsident sowohl das bestrittene Mitglied, als dessen Stellvertreter einberufen.

44.

Bei Abgang oder Verhinderung des Präsidenten wird das erste folgende Mitglied, nach der bei der Wahl zu bestimmenden und ins Wahlprotocoll einzurückenden Rangordnung, sowohl in als ausser den Sitzungen seine Stelle vertreten.

45.

Die Sitzungen des Kantonsgerichts sollen in allen Fällen vollzählig seyn, d. h. mit Einschluß des Präsidenten aus neun Mitgliedern bestehen; wenn nicht in Fällen von unvorgesehenem Abgang der Mitglieder, die Parten selbst mit einer kleinern Anzahl sich begnügen.

46.

Vor dem Kantonsgericht sollen weder Partheien noch deren Anwälde persönlich erscheinen, noch mündliche Vorträge oder neue schriftliche Einlagen von ihnen selbst oder in ihrem Namen zugelassen werden.

47.

Sollten sich also bei den vorkommenden Acten neue Schriften oder Urkunden, die vor der nächstfrühern Instanz nicht vorgebracht worden wären, auf irgend welche Art einschleichen, so sollen dieselben ungelesen bei Seite gelegt, und zurückgegeben, auf neue Rechtsgründe, Geschichtsumstände oder Beweismittel aber, welche in der Appellations- oder Oppositionsschrift vorkommen möchten, keine Rücksicht genommen werden.

48.

Der Präsident wird bei jedem zur Entscheidung kommenden Rechtsfall zuerst sämtliche Acten, und sodann das Referat der Versammlung vorlesen lassen, hierauf eine Discussion darüber eröffnen, woran er selbst, gleich andern Mitgliedern, Theil zu nehmen berechtigt ist, und endlich über jede sich daraus ergebende Rechtsfrage durch eine Umfrage entscheiden lassen.

Bei abweichenden Stimmen soll auf Verlangen auch nur Eines dissentirenden Mitgliedes im Protocoll bemerkt werden, daß das Urtheil mit Mehrheit der Stimmen gefällt worden sey.

Eine besondere Meinung oder das Nichtbeistimmen zu dem Urtheil der Mehrheit im Protocoll zu bemerken, ist hingegen kein Mitglied zu verlangen berechtigt.

49.

Das Kantonsgericht soll in Betreff der Thatfachen lediglich nach den Acten, in Betreff der Rechte aber, nach den darauf anwendbaren Gesetzen sprechen, sie mögen übrigens von den Parten angeführt worden seyn oder nicht.

50.

Findet das Kantonsgericht einen geführten Beweis nicht gehörig aufgenommen, so wird es dem Gericht erster Instanz den Auftrag ertheilen, die erforderliche Ergänzung vorzunehmen, und die Zeugen nach Uebung eines jeden Gerichts vernehmen zu lassen. Ueber den Werth oder die Zulänglichkeit solcher vervollständigten Beweise hat sodann das Kantonsgericht selbst directe zu erkennen.

51.

Nach beendigten Geschäften einer kantonsgerichtlichen Versammlung wird der Präsident derselben, die von ihr erlassenen Urtheile durch den Obergerichtsschreiber unter dem Siegel des Gerichts ausfertigen und samt den zu jedem Urtheil gehörigen Originalacten dem betreffenden erstinstanzlichen Richter zur Bekanntmachung zusenden lassen.

Die beiden Abschriften aber verbleiben im Archiv des Kantonsgerichts.

52.

Die Siegelgebühren, nemlich:

a) für Endurtheile über Gegenstände von fl. 1000 - fl. 6000 an Werth fl. 6. — fr.

— — — — — = 6000 und drüber = 12. — =

b) für Beirurtheile die Hälfte nach obigem Maassstabe.

c) für das Kanzleisiegel bei Abschriften und Auszügen aus den Gerichtsacten = — 20 =

so wie für Schreibgebühren von 20 fr. für den Bogen, und für jeden kürzern besonders ausgefertigten Auszug, werden vom Kantonsgericht aus den hinterlegten Vertröstungssummen erhoben und an die Kantonskasse abgeführt.

53.

Der vorsitzführende Richter der ersten Instanz, welchem ein Kantonsgerichtliches Urtheil zur Bekanntmachung zugesandt wird, hat ungesäumt, und zwar wo immer möglich, innert den ersten acht Tagen nach Empfang des Urtheils, die Parteien oder ihre Bevollmächtigten persönlich und gleichzeitig vorzuberscheiden, ihnen das Kantonsgerichtliche Urtheil zu eröffnen und über diese Handlung ein Protocoll zu führen oder führen zu lassen, welches von ihm selbst, so wie von beiden Parteien oder ihren Bevollmächtigten, unterschrieben wird.

54.

Wenn nach gefälltem und eröffnetem Urtheil eine der Parteien um eine Erläuterung desselben nachsuchen will, so muß sie innert acht Tagen, nachdem ihr die abweichende Auslegung ihres Gegners erweislich bekannt geworden ist, dieses Begehren mit articulirter Darlegung der Punkte, worüber der Sinn des Urtheils widersprechend verstanden werden will, an den Richter erster Instanz schriftlich einreichen und dem im Amt stehenden Präsidenten des Kantonsgerichts die Vertretungssumme für eine außerordentliche Versammlung desselben übersenden.

55.

Der ersinstanzliche Richter theilt das Erläuterungsbegehren alsogleich dem angesprochenen Theile mit, welcher ihm innert acht Tagen nach Empfang desselben, seine Gegenbemerkungen über den oder die zu erläuternden Punkte gleichfalls schriftlich einzureichen hat; worauf dann der ersinstanzliche Richter unverzüglich und bei eigener Verantwortlichkeit für jede Versäumnis, die Einlagen beider Theile, unter Bescheinigung der gehörigen Beobachtung obiger Fristen, an den zu dieser Zeit im Amt stehenden Präsidenten des Kantonsgerichts übersenden wird.

56.

Dieser letztere wird unverzüglich, d. h. wo immer möglich, innert vierzehn Tagen nach Empfang des Erläuterungsbegehrens, diejenigen Mitglieder oder Substituten des Kantonsgerichts, welche früher der Fällung des Urtheils beigewohnt ha-

ben, und wenn solches unter dem Präsidio seines Vorgängers erlassen worden wäre, auch diesen letztern mit einberufen, in jedem Falle aber bei der diesfälligen Verhandlung den Vorsitz führen.

Wenn bloß vorübergehende Krankheits- oder andere Umstände das Erscheinen einzelner Mitglieder unmöglich machen, so wird der Präsident lieber die Einberufung auf einen nicht zu entfernten Termin verschieben, um die vollständige Anzahl der erläuternden Mitglieder persönlich versammeln zu können.

57.

Bei der Umfrage über die Erläuterung haben sodann die Richter in der nemlichen Rangfolge, wie bei Fällung des ersten Urtheils, abzustimmen, und der damals im Amt gestandene Präsident nur bei einstehenden Stimmen seine Entscheidung zu geben.

Der wirklich im Amt stehende aber, wenn er bei Fällung des Urtheils nicht als Präsident oder Mitglied zugegen war, hat auch bei der Erläuterung in keinem Fall weder eine beratende noch mitzählende oder entscheidende Stimme zu führen.

58.

Jedes bei Fällung des Urtheils gegenwärtig gewesene Mitglied ist bei seinem Eide verpflichtet, sich auch bei der Erläuterung einzufinden, und keine politische oder obrigkeitliche Stelle, die dasselbe in der Zwischenzeit angetreten haben möchte, kann es von der Theilnahme an dieser Verhandlung frei sprechen.

Kranken wird das Erläuterungsbegehren des Ansprechenden, samt den Gegenbemerkungen des angesprochenen Theils und einer Abschrift der Akten, vom Präsidenten mit der Aufforderung zugesandt, ihre Abstimmung über die Erläuterung, wenn ihre Kräfte es immer zulassen, in einem versiegelten Schreiben an ihn einzusenden, welches erst bei der Umfrage eröffnet wird.

59.

Nie kann von dem gleichen Urtheile eine zweite Erläuterung, oder eine Erläuterung von der Erläuterung, statt finden.

60.

Die Ausfertigung der Erläuterung geschieht von dem wirklich im Amt stehenden Präsidenten, und unterliegt den nemlichen Vorschriften, wie jene der ersten Kantonsgerichtlichen Urtheile.

61.

Wenn innert den gesetzlichen Fristen keine Erläuterung begehrt worden ist, so hat der Richter erster Instanz die Vollziehung des Kantonsgerichtlichen Urtheils in dem Sinne zu veranstalten, der sich ihm nach der natürlichsten Auslegung daraus zu ergeben scheint.

Die Bedeutung der Wissenschaften ist eine Sache, die sich nicht
bestimmen lässt, sondern nur durch die That der Wissenschaftler
festgestellt werden kann.

Es ist eine Sache, die sich nicht bestimmen lässt, sondern
nur durch die That der Wissenschaftler festgestellt werden kann.